

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2953.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

No. 37.

Samstag, den 9. Mai.

1903.

Bekanntmachung.

Freitag, den 19. Juni 1903, Nachmittags 4 Uhr, wird die dem Rentner Franz Rebslein zu St. Gallen (Schweiz) gehörige, in der Gemarkung Wiesbaden belegene zweistöckige Villa, bestehend in einem Hauptbau mit Vorbau im Erdgeschosse, Vorbau im 1. und 2. Stock, Thürmchen, Erker im 2. Stock, sowie Hofraum, gelegen an der verlängerten Parkstraße No. 95, zwischen Theodor Jacobs und Josef Weischer, taxirt zu 65,000 Mk., im Gerichtsgebäude, Zimmer 98, zum zweiten Male zwangsweise versteigert.
F 267
Wiesbaden, den 1. Mai 1903.
Königliches Amtsgericht 12.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldescheine, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, dasselbe einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorliegendes wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Wiesbaden, 2. Januar 1903.
Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Pläne für die Herstellung eines zweiten Gleises der elektrischen Straßenbahn auf der Waldmühllinie von der Schleife in der Schützenstraße bis zur Ausweitung „Unter den Eichen“ werden vom 1. Januar bis einschließlich 31. Dezember 1903 eine Vorstudie in der Weise statt, dass alle unter dem Aversionsvermerk abgehenden Postsendungen vom Absender mit Zahlmarken besetzt, und diese von den Postanstalten durch den Aufgabestempel entwertet werden. Die Sendungen sind auch während des Zahljahres in der bisherigen Weise mit dem Aversionsvermerk besetzt und dem Dienststempel pp. zu versehen.

Infolgedessen ist es erforderlich, dass diejenigen Herren Ärzte, welche die von ihnen zu erstellenden Anzeigen von dem Ausbruch ansteckender Krankheiten durch die Post absenden, sich mit dem erforderlichen Kartenport versehen, beziehungsweise denselben im Postbüro — Zimmer No. 24 des Polizeidirektions-Gebäudes — abholen lassen.

Ueber die Verwendung der Zahlmarken wird die Kontrolle diesseits ausgeübt werden.

Zahlmarken, welche unvermerkt geblieben sind, müssen bestimmungsmäßig zurückgegeben werden und wird um deren Rückgabe bis 3. Januar 1904 ersucht.
Wiesbaden, den 8. Dezember 1902.
Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Königliche Staats-Regierung hat die Herstellung einer geologischen Karte vom Königreich Preußen unternommen.

Mit der Ausführung der betreffenden Arbeiten in dem hiesigen Kreise sind der Landesgeologe Dr. Seyha aus Berlin und der Geologe H. V. Reinach aus Frankfurt a. M. beauftragt worden.

Mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit dieser Arbeiten und ihre Wichtigkeit für die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Industrie ist es dringend erwünscht, dass die Ortsbehörden und Kreisangehörigen die genannten bei ihren Arbeiten unterstützen und sie namentlich von etwa gemachten geologischen Funden und Beobachtungen, welche für die Kartenaufnahme von Interesse sein können, in Kenntnis zu setzen.

Von Seiten der geologischen Landesanstalt sind die genannten Beamten mit Legitimationskarten versehen worden.
Wiesbaden, den 1. Mai 1903.
Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor den Übertreibungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

§ 368 No. 6 des Reichs-Strafgesetzbuches: Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfängenden Sachen Feuer anzündet.

§ 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährlicher Nähe nähert,

2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen lässt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,

3. abgesehen von den Fällen des § 368 No. 6 des Strafgesetzbuches, im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben, im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Köhler-Forsten ohne Erlaubnis der zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattete Röhren angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterlässt,

4. abgesehen von den Fällen des § 360 No. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

§ 17 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 6. Mai 1882.

Mit einer Geldstrafe bis zehn Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 15. Mai bei trockenem Wetter außerhalb der Wege in einem Walde Zigarren oder aus einer Pfeife ohne geschlossenen Deckel raucht.
Wiesbaden, den 8. März 1903.
Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rate zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120a—d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.
Wiesbaden, den 1. November 1902.
Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der Königl. Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die Königliche Gewerbe-Inspektion am 1. und 8. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11^{1/2} bis mittags 1^{1/2} Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geschäftslokale, Doppelmerstraße 5, hier statt.
Wiesbaden, den 8. Januar 1903.
Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Nachweisung

der im Monat April 1903 ausgeführten Jagdscheine:

Nr.	Beginn der Gültigkeit, Tag und Monat	Name	Wohnort	Jagdscheine		Innengesellsch.
				Jahres-	Tages-	
38	1. 5. 03	Heiser, Louis	Wiesbaden	1	—	—
39	28. 4. 03	Wellenstein, Arthur	"	1	—	—
40	1. 5. 03	Schäuss, Gustav	"	1	—	—
41	30. 4. 03	Windjeil, Karl	"	1	—	—

Vorstehende Nachweisung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.
Wiesbaden, den 2. Mai 1903.
Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

betreffend die Abhaltung von Waldfeiern im hiesigen Gemeindefalde.

1. Die Benutzung von Plätzen im städt. Wald zur Abhaltung von Waldfeiern kann Vereinen und Gesellschaften nur dann gestattet werden, wenn sie: a) für sich geschlossen bleiben, b) an dritte, nicht zu dem feiernden Verein oder der feiernden Gesellschaft gehörende Personen Speisen oder Getränke gegen Entgelt nicht abgeben.

Für jeden Festplatz kann nur einem Verein oder einer Gesellschaft diese Erlaubnis erteilt werden, es ist also nicht erlaubt, dass gleichzeitig zwei oder mehr Vereine oder Gesellschaften gleichzeitig auf einem Waldplatz ein Waldfest abhalten.

2. Die Erlaubnis kann nur für folgende Plätze erteilt werden:

- a) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen: 1. im Eichelgarten, 2. unter den Herrweihen, gegen Vorauszahlung einer Abgabe von 15 Mark an die Accisekasse. (Auf diesen Plätzen dürfen Tische und Bänke aufgestellt werden.)
- b) an Werktagen gegen Vorauszahlung einer Abgabe von 10 Mark an die Accisekasse: auf den Plätzen unter a) und weiter: 3. Ende der Pflanzstrasse, am Eingang des Riffelbornweges, 4. Distrikt Köhler, oberhalb der Schwabacher Bahn, 5. Blantfuchendrüde, 6. Trauerbüche.

Die Anweisung dieser Plätze erfolgt durch das Accise-Amt. Auf den unter 3—6 genannten Plätzen dürfen jedoch keine Tische und Bänke aufgeschlagen werden.

3. Die Erlaubnis zum Abhalten eines Waldfestes ist mindestens einen Tag vor der Veranstaltung bei dem Accise-Inspector einzuholen und wird nur gegen Vorauszahlung der unter 2 festgesetzten Gebühr zur Accisekasse für jeden Fall erteilt.

Die Erlaubnis kann jedoch nur dann erteilt werden, wenn Seitens des Antragstellers eine Bescheinigung des städt. Feuerwehrcorpskommandos, wonach derselbe sich verpflichtet, die Kosten der etwa erforderlich werdenden feuerpolizeilichen Ueberwachung zu tragen, beigefügt wird.

Die unter 2 erwähnte Gebühr wird für die Ueberwachung und die Reinigung, sowie für etwaige kleinere Beschädigungen des Platzes entrichtet; größere Beschädigungen müssen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen besonders vergütet werden; hierüber entscheidet der Magistrat mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Außerdem ist in den zutreffenden Fällen die verwickelte Betriebssteuer zur Stadtkasse zu entrichten. Die in den Fällen der No. 1 bis 3 aufgeführten Tische und Bänke müssen am folgenden Tage in der Frühe und falls das Waldfest an einem Tage vor einem Sonn- oder Feiertag abgehalten wurde, am Abend desselben Tages wieder entnommen werden.

Wird diese Entnommung über den Vormittag bezw. den Abend verzögert, so gehen die Tische und Bänke in das Eigentum der Stadtverwaltung über, welche ermächtigt ist, über letztere frei nach ihrem Ermessen zu verfügen; etwaige Erlagenansprüche Dritter hat der Verein (Gesellschaft), eventuell Derjenige, welcher die Erlaubnis erwirkt hat, zu vertreten.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß die vorherige Einholung der Erlaubnis veräumt sein sollte; auch hat in solchen Fällen die Nachzahlung der Gebühr (No. 2) zu erfolgen.

5. Die Waldfeiern müssen in der Zeit vom 1. Juni bis 1. September um 9 Uhr Abends, in der übrigen Zeit um 8 Uhr Abends beendet sein.

6. Vereine (Gesellschaften), sowie Alle, welche im Wald lagern, haben in allen Fällen den Anweisungen der Forstbeamten, Feldhüter und der mit der Aufsicht etwa besonders betrauten Accisebeamten unweigerlich Folge zu leisten (vergl. § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880), sowie die beherrschenden Vorschriften über den Schutz und die Sicherheit des Waldes und die Schonungen inne zu halten. (Vergl. insbesondere § 368 No. 6 des Reichs-Strafgesetzbuches, § 36 und 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 17 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 4. März 1889.)

Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden; mehr als zweimal im Jahre wird demselben Verein (Gesellschaft etc.) die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes nicht erteilt.

7. Mit dem Waldfest etwa verbundene Lustbarkeiten (Musik, Tanz etc.), welche nach der Lustbarkeitssteuer-Ordnung hiesiger Stadt feuerpflichtig sind, sind den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend besonders anzumelden und zu versteuern.
Wiesbaden, den 23. April 1903.
Der Magistrat.

Auszug

aus der Feldpolizei-Verordnung vom 25. Mai 1894.

§ 3. Tauben dürfen während der Saatzeit im Frühjahr und Herbst nicht aus den Schlägen gelassen werden. Die Dauer der Saatzeit bestimmt alljährlich das Feldgericht.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Nichtbeitragsfalle mit entsprechender Haft bestraft.
Die Frühjahrssaatzeit dauert vom 25. März bis 15. Mai 1903.
Wiesbaden, den 20. März 1903.
Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 28. März d. J. — Reichs-Gesetzbl. S. 111 — bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 16. Juni d. J. vorzunehmen sind, lege ich hierdurch auf Grund des § 8 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 und des § 2 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 fest, daß die Auslegung der Wählerlisten am

Montag, den 18. Mai d. J. zu beginnen hat.
Berlin, den 14. April 1903.
Der Minister des Innern.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen, geben wir nach Maßgabe des § 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 zugleich bekannt, daß die Wählerlisten vom 18. bis incl. 25. Mai d. J., also 8 Tage lang, in dem Rathsaule, Marktplatz 6, Zimmer No. 6, zu Jedermanns Einsicht ausgelegt sind. Wer die Listen für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der Auslegung bei dem Magistrat schriftlich anzeigen oder in dem oben bezeichneten Zimmer zu Protocoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Rotorität beruhen, zugleich beibringen.
Wiesbaden, den 18. April 1903.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der nachstehende, durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 27. März und des Bezirksausschusses vom 24. April d. J. genehmigte Tarif für den Wochenmarkt für den Zugenburgplatz bringen wir hiermit mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß der neue Markttag vom 4. Mai d. J. ab bezogen wird.
Wiesbaden, den 1. Mai 1903.
Der Magistrat.

Tarif

über das Marktstandgeld für die Märkte in der Stadt Wiesbaden.

Auf Grund der Ordnung, betreffend die Erhebung von Marktstandgeld auf den Märkten in der Stadt Wiesbaden vom 8. Dezember 1901 tritt mit dem Tag der Eröffnung des Wochenmarktes auf dem Zugenburgplatz nachstehender Tarif E in Kraft:

E. Für den Wochenmarkt auf dem Zugenburgplatz:

23. Für die Benutzung einer Bude oder eines Zeltes zum Verkauf von Obst und Blumen während der Marktzeit, also mit Ausschluß der Nachmittage 10 Pf.
24. Für das Freilhalten auf Marktständen und sonstigen von der Stadtverwaltung gelieferten Gestellen 10
25. Für das Freilhalten auf Tragständern oder auf freiem Boden ausgedehnt 5
26. Für das Freilhalten von Waaren, welche unmittelbar aus Körben, Kisten, Säcken, Kässern, Bütteln, Gemern, Gefäßgefäßigen (Steigen) etc. verladen werden, für das Stück 8
27. Von einem gewöhnlichen Wagen 40
28. " " einpännigen " 30
29. " " starren oder einrädernen Handwagen 20
30. Von einem zwei- oder einrädernen Handwagen, Schiefelarren 10
31. Für ein Stück größeres Wild (Hirsch, Wildschwein, Reh u. s. w.) pro Stück 20
32. Für kleineres Wild, ferner für Gänse, Kapuziner, Truthühner, Schwepfen pro Stück 10
33. Für anderes Geflügel außer No. 34 3
34. Für Hühner, Hühner, Tauben, Krammetsvögel, Wachteln pro Stück 2

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 57. Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtnerinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Trinkhalle daselbst untersagt.

2. Personen in unsauberer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr Vormittags verboten.

4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.

5. Während der Brunnenmusik darf die Verbindungstraße zwischen Lammstraße und Kranzplatz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Wird veröffentlicht.
Wiesbaden, den 1. April 1900
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Karl Lehmann, ren am 27. März 1888 zu Ehrenbreitstein, zule Marktstraße No. 15 wohnhaft, entzieht sich der Urforte für sein Kind, sobald dasselbe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden muß.
Wir bitten um Mitteilung seines Aufenthaltsortes.
Wiesbaden, den 6. Mai 1903.
Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Monats-Übersichten der meteorologischen Beobachtungsstation zu Wiesbaden

vom Monat April 1903. (Mitgeteilt von dem Stationsvorstand Ed. Lampe.)

Table with columns for wind speed, precipitation, and temperature. Sub-sections include 'Bewölkung', 'Niederschlag', 'Zahl der Tage mit', and 'Zahl der Wind-Beobachtungen mit'.

Bekanntmachung

betr. die zum Transport acicsepflichtiger Gegenstände in die Stadt zu benutzenden Straßenzüge.

Für die Zufuhr acicsepflichtiger Gegenstände zu den Acicse-Erhebungstellen werden außer den im § 4 der Acicse-Ordnung für die Stadt Wiesbaden genannten Straßen noch folgende Straßen pp. zur Benutzung frei gegeben:

A. Zur Acicse-Erhebungsstelle beim Haupt-Acicse-Amt in der Neugasse.

- 1. Diebricher Chaussee: die Adolfsallee, die Goethestraße, die Nicolaisstraße, über die Rheinstraße, Bahnhofstraße, den Schillerplatz, die Friedrichstraße bis zur Neugasse, oder die Moritzstraße, über die Rheinstraße, die Kirchstraße, die Friedrichstraße bis zur Neugasse, dann durch dieselbe zum Acicse-Amt; 2. Schwalbacher- und Platter- oder Limburger Chaussee: die Bahn- und Karstraße, die Seerodenstraße, den Sedanplatz, den Bismarckring, die Bleichstraße, die Schwalbacherstraße, die Friedrichstraße bis zur Neugasse, durch diese zum Acicse-Amt; 3. Sonnenberger Bicalweg: den Bingerweg, die Parkstraße. — Für Transportanten zu Fuß, den Kurialplatz, die Wilhelmstraße, die Burgstraße, den Schloßplatz, die Marktstraße, die Mauerstraße, die Neugasse. — Für Fuhrwerke, die Paulinenstraße, die Bierstädterstraße, Frankfurterstraße, über die Wilhelmstraße, Friedrichstraße, bis zur Neugasse, dann durch dieselbe zum Acicse-Amt

B. Zur Acicse-Erhebungsstelle in den Schlachthaus-Anlagen.

- 1. Frankfurterstraße: die Leisingstraße, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthaus-Anlagen, ferner die Rainzerlandstraße bis in Höhe der Schlachthaus-Anlagen, über den Verbindungsweg zu den Schlachthaus-Anlagen; 2. Diebricher Chaussee: die Adolfsallee, die Goethestraße, über den Bahnübergang, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthaus-Anlagen; 3. Schiersteiner Bicalweg: die Herderstraße, die Goethestraße, den Bahnübergang, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthaus-Anlagen; 4. Schwalbacher- und Platter- oder Limburger Chaussee: die Bahn- und Karstraße, die Seerodenstraße, den Sedanplatz, Bismarckring, die Bleichstraße, Schwalbacherstraße, Rheinstraße, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthaus-Anlagen; 5. Sonnenberger Bicalweg: den Bingerweg, die Parkstraße, Paulinenstraße, Bierstädterstraße, Frankfurterstraße, Wilhelmstraße, den Gartenfeldweg, die Schlachthausstraße zu den Schlachthaus-Anlagen. Wiesbaden, den 19. Dezember 1901. Der Magistrat. In Vertretung: Geh.

Verdingung.

Die Herstellung einer besseren Entlüftung des Rathhauses soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingungen werden.

Angebots-Formulare, Verdingungs-Unterlagen können während der Vormittags-Dienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 59a, eingesehen und bezogen werden.

Verdrossene und mit der Aufschrift St. B. N. 5° verlebene Angebote sind spätestens bis Montag, 25. Mai 1903, Vormittags 11 Uhr, hierher einzuliefern.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungs-Formulare eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 21 Tage. Wiesbaden, den 5. Mai 1903. Stadtbauamt.

Viehhof-Bericht

für die Woche vom 30. April bis 6. Mai.

Table with columns for animal type (Cattle, Pigs, Sheep, etc.), weight, and price. Includes sub-sections for 'Es waren aufgetrieben' and 'Qual. Preise von — bis'.

Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Acicse-Amts-Gebäude, Neugasse 6a hier, werden jederzeit unbedingte Waaren zur Lagerung aufgenommen.

Das Lagergeld beträgt zehn Pf. für je 50 kg und Monat. Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Eingang Neugasse 6a, zu erfahren.

Städtisches Acicse-Amt.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Wiesbaden, den 9. April 1903. Städtisches Acicse-Amt.

Freiwillige Feuerwehr.

Die ordentliche General-Versammlung (§ 21 der Statuten) der freiwilligen Feuerwehr findet Montag, den 25. Mai 1. J., Abends 8 1/2 Uhr, in der Turnhalle des Turnvereins, Hellmündstraße 25, statt und werden alle Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr hierzu eingeladen.

Dieselben wollen sich in Uniform pünktlich einfinden.

Tagesordnung:

- 1. Bericht über Stand und Thätigkeit der Wiesbadener Feuerwehr 1902/03. 2. Bericht über die Thätigkeit des Commandos, des Ausschusses und der Führerschaft. 3. Bericht über den Stand der Kasse der freiwilligen Feuerwehr. 4. Entscheidung über die Erhebung von Beiträgen zu der Kasse der freiwilligen Feuerwehr. 5. Bericht über den Feuerweh-Verband. a. des Reg.-Bez. Wiesbaden, b. des Preussischen Landes, c. des deutschen Feuerweh-Ausschusses. 6. Anträge und sonstige Angelegenheiten. Eine zahlreiche und pünktliche Beteiligung erwartet.

Wiesbaden, den 5. Mai 1903. Die Branddirektion.

Städtische Feuerwache.

Für die hiesige Feuerwache sollen neue Luchsjoppen und Drillichhosen baldigst beschafft werden. Muster und Lieferungsbedingungen sind im Bureau der Feuerwehr einzusehen. Wiesbaden, den 29. April 1903. Die Branddirektion.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Marktkirche.

Sonntag, den 10. Mai. (Cantate.) Militär-Gottesdienst 8.40 Uhr: Div.-Pfr. Franke. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Schäfer. Nach der Predigt Beichte und hl. Abendmahl. Christenlehre 2 1/2 Uhr: Pfr. Schäfer. Abendgottesdienst 5 Uhr: Defau Biskel. Amtswoche: Pfr. Schäfer. Montag, nachm. 4 Uhr, Luisenstraße 32: Armenkommissions-Sitzung. Mittwoch, 6—7 Uhr: Orgelfongert. Eintritt frei.

Bergkirche.

Sonntag, den 10. Mai. (Cantate.) Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Pfr. Grein. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hilfspfr. Eberling. Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Beesenmeyer. Amtswoche: Laufen u. Trauungen: Hilfspfr. Eberling. Verdingungen: Pfr. Beesenmeyer.

Ringkirche.

Sonntag, den 10. Mai. (Cantate.) Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Pfr. Lieber. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Friedrich. Nach der Predigt Christenlehre. Nachmittagsgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Risch. Amtswoche: Laufen und Trauungen: Pfr. Lieber. Verdingungen: Hilfspfr. Schloffer.

Clarenthal.

Gottesdienst 10 Uhr: Pfr. Risch. Kapelle des Paulinenstifts.

Sonntag, den 10. Mai (Cantate), vormittags 9 Uhr: Hauptgottesdienst. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.

Dienstag, nachm. 8 1/2 Uhr: Mädchen-Verein. Pfr. Christian.

Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2. Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagschule. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntagsverein). Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung für Jedermann (Bibelstunde). Jeden Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Gemeinschaftsstunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein. Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Freier Verkehr. 6 Uhr: Andacht.

Montag, abends 9 Uhr: Gesangstunde. Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechstunde. Freitag, abends 8 1/2 Uhr: Vokalproben. Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Männer und Jünglinge sind herzgl. eingeladen.

Jugendverein.

Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Spiele u. s. w. 6 Uhr: Andacht. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Turnen. Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich einladen.

Christlicher Verein junger Männer.

Localitäten Rheinstraße 54, Part. Sonntag, nachm. von 3 Uhr an: Gefellige Zusammenkunft. 5 Uhr: Solbaten-Versammlung. Montag, abends 8 1/2 Uhr: Männerchor-Probe. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelbesprechung. Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechung der Jugend-Abt. Donnerstag, abds. 9 Uhr: Vokalchor-Probe. Freitag, abends 9 Uhr: Turnen. Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 2. Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2—6 Uhr für Erwachsene geöffnet. Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen. Jungfrauen-Verein der Bergkirchen-Gemeinde: Nachm. 4—7 Uhr.

Versammlungen im Gemeindeaal des Pfarrhauses, An der Ringkirche 3.

Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Sonntag, nachm. 4 1/2—7 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntagsverein). Mittwoch, nachm. 3 Uhr: Arbeitsstunde des Mädchenvereins. Mittwoch, abends 8 Uhr: Probe des Ringkirchenchors.

Katholische Kirche.

4. Sonntag nach Ostem. — 10. Mai. NB. Die österliche Zeit ist für Wiesbaden bis Christi Himmelfahrt verlängert. Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Erste hl. Messe um 5.30, zweite 6.30, Militärgottesdienst 8, Kindergottesdienst 9, Hochamt 10, letzte hl. Messe mit Predigt 11.30 Uhr. Nachm. 2.15 Uhr Christenlehre mit Andacht (518). 8 Uhr Marianacht, ebenso am Dienstag, Donnerstag und Samstag.

An den Bodentagen sind die hl. Messen um 5.30, 6.15, 6.45 und 9.15 Uhr. Um 6.15 Uhr sind Schulmessen und zwar Montag und Donnerstag für die Bleichstraße, Dienstag und Freitag für die Blücher- und Gutenbergschule, Mittwoch und Samstag für die Mittelschulen an der Luisen- und Rheinstraße, die höhere Mädchenschule und die Justiztute.

Gelegenheit zur Beichte Samstag von 5—7 und nach 8 Uhr, sowie Sonntag morgen von 5.30 Uhr an.

Maria-Hilf-Kirche.

Gelegenheit zur Beichte 5.30, Frühmesse 6, zweite hl. Messe 7.30, Kindergottesdienst (hl. Messe mit Predigt) 8.45, Hochamt mit Predigt 10 Uhr. Nachm. 2.15 Uhr Christenlehre mit Andacht (518). Abends 6 Uhr Marianacht.

An den Bodentagen sind die hl. Messen um 5.30, 6.15 u. 8.15 Uhr. 6.15 Uhr sind Schulmessen. Montag, Mittwoch und Freitag abends 8 Uhr ist Marianacht. Gelegenheit zur Beichte Freitag nachm. 6—7, Samstag nachm. von 4—7 und nach 8 Uhr. Samstag nachm. 4 Uhr Salve.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße. Sonntag, den 10. Mai, vormittags 10 Uhr: Amt mit Predigt.

Nach dem Gottesdienst Wahl eines Delegierten zur diesjährigen Synode. W. Krimmel, Pfr.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Adelsbergstraße 23. Sonntag, den 10. Mai (Cantate), vormittags 9 1/2 Uhr: Belegottesdienst.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst. Oberrealschule, Dranienstraße 7, 2. Stock. Sonntag, den 10. Mai (Cantate), vormittags 10 Uhr: Predigt-Gottesdienst. Pfr. Kempfing.

Methodisten-Gemeinde, Friedrichstr. 36, Hth. Sonntag, den 10. Mai, vormittags 9 1/2 Uhr: Predigt von Herrn Prediger J. Walz aus Darmstadt. Anschließend die Feier des hl. Abendmahls. 11 1/2 Uhr: Sonntagschule. Nachm. 8 1/2 Uhr: Ansprachen. Abends 8 1/2 Uhr: Gesang-Gottesdienst, verbunden mit Ansprachen.

Montag, abends 8 1/2 Uhr: Singstunde. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Jugendbund. Prediger J. Schmeißer.

Baptisten-Gemeinde, Dranienstr. 54, Hth. Bt. Sonntag, den 10. Mai, vormittags 10 1/2 Uhr: Predigt. 11 Uhr: Kindergottesdienst und Bibelstunde. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr: Beirunde. Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Übung des Gesangvereins. Prediger C. Karbiusky.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. St. (Gewerbeschule). Sonntag, den 10. Mai, vormittags 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Predigt, wozu Jedermann freundl. eingeladen ist. Freitag, 15. Mai, abends 8 Uhr: Gottesdienst.

Heilsarmee, Frankenstraße 13. Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntag auch vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Russischer Gottesdienst. Sonntag, vorm. 10 1/2 Uhr: Morgengottesdienst. Um 11 Uhr: Heil. Messe. Kleine Kapelle, Kapellenstraße 19.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury.

Frankfurterstraße 3. Sunday Services: First Celebration of Holy Eucharist, 8; Matins and Choral Celebration & Sermon, 11; Evensong and Litany 5. Public Instruction, 6. Holy Days and Week-days: Daily, Celebration, followed by Matins, 8. Except Wed. and Fri., Matins & Litany 10.30: Celebration, 11. Evensong, Fri. and Holy Days, 6. Special Notice: No service this week Mon. Tues. Wed.

Chaplain: Rev. E. J. Treble, Kaiser-Friedrich-Ring 36.

Divine Service (Presbyterian) in connection with The United Free Church of Scotland will be held each Sunday in May & June in the Bürger-Saal (Nr. 36) of the Rathaus (Town-hall) — Markt Platz at 11 a. m. and 5.30 p. m. Preacher: Rev. Dr. Wallace of Hamilton, Pension Internationale.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten von Biebrich morgens 8.05, 9.50 (Schnellfahrt), 10.35, 12.50 bis Köln, mittags 3.20 (nur an Sonn- und Feiertagen) und 6.35 (Güter-schiff) bis Bingen.

Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich morgens 8 Uhr. F329

Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telephon 2364.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 7./5. Schnellpd. Aug. Victoria, 9./5. Postd. Pennsylvania, 14./5. Schnellpd. Blücher, 16./5. Postd. Patricia, 21./5. Schnellpd. Deutschland, 23./5. Schnellpd. Moltke, 28./5. Schnellpd. Fürst Bismarck, 30./5. Postd. Pretoria, 4./6. Schnellpd. Aug. Victoria, 6./6. Postd. Graf Waldersee, 11./6. Schnellpd. Blücher, Nach Boston: 21./5. Postd. Bengalia, 5./6. Postd. Assyria, 18./6. Postd. Adria, Nach Baltimore: 10./5. Postd. Bulgaria, 21./5. Postd. Bengalia, 10./6. Postd. Abessinia, Nach Philadelphia: 19./5. Postd. Armenia, 5./6. Postd. Assyria, 18./6. Postd. Adria, Nach Neworleans, 28./5. Postd. Nicomedia, 25./6. Postd. Dortmund, Nach Westindien: 9./5. Postd. Parthia, 12./5. Postd. Croatia, 24./5. Postd. Hungaria, Nach Mexico: 20./5. Postd. Cheruskia, 26./5. Postd. Prinz Aug. Wilhelm, Nach Montreal: 15./5. Postd. Teutonia, 28./5. Postd. Granaria, Nach Ost-Asien: 15./5. Postd. Alesia, 26./5. Postd. C. Ferd. Laeiz, 5./6. Postd. Sithonia. F330

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich Wilhelmstraße 50.) F333

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. „Kais. Wilh. II.“ nach Bremen, 6. Mai 8 1/2 Uhr vorm. in Bremerhaven, S.-D. „Kronp. Wilh.“ nach New York, 5. Mai 5 Uhr nachm. in New York, S.-D. „K. Wilh. d. Gr.“ nach New York, 6. Mai 12 1/2 Uhr nachm. von Southampton, S.-D. „Hohenzollern“ nach Genua, 5. Mai 7 1/2 Uhr vorm. Quessant passiert. S.-D. „Trave“ nach New York, 5. Mai 8 Uhr nachm. in New York, D. „Prinz. Irene“ nach New York, 4. Mai 5 Uhr nachm. von Gibraltar, D. „Barbarossa“ nach Bremen, 4. Mai 11 Uhr nachm. in Bremerhaven, D. „Königin Luise“ nach New York, 5. Mai 10 Uhr nachm. in New York, D. „Chemnitz“ nach New York und Baltimore, 5. Mai 5 1/2 Uhr nachm. von Bremerhaven. — Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Nordernoy“ nach Deptford, Antwerpen, Bremen, 6. Mai Eastbourne passiert, D. „Bona“ nach Bremen, 6. Mai Vlissingen passiert, D. „Crefeld“ nach Madeira, Lissabon, Rotterdam, Antwerpen, Bremen, 4. Mai von Pernambuco, D. „Roland“ nach Corunna, Bremen, 5. Mai von Havana, D. „Wittenberg“ nach Brasilien, 6. Mai St. Vincent passiert. — Ost-Asien- und Australien-Linien: D. „Prinz Heinrich“ nach Hamburg, 6. Mai in Antwerpen, D. „Kiatschow“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Hamburg, 6. Mai von Penang, D. „Bayern“ nach Bremen, 5. Mai von Nagasaki, D. „Roon“ nach Ost-Asien, 5. Mai in Suez, D. „Rhein“ nach Bremen, 4. Mai in Aden, D. „Pr.-R. Luitpold“ nach Australien, 5. Mai von Genua.

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F329

Antwerpen-New York-Dienst. D. „Zeeland“ am 2. Mai von Antwerpen nach New York abgegangen, D. „Vaderland“ am 2. Mai von New York nach Antwerpen abgegangen, D. „Kroonland“ am 4. Mai in New York von Antwerpen angekommen, D. „Finland“ am 5. Mai in Antwerpen von New York angekommen. — Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Rhynland“ am 29. April von Philadelphia nach Antwerpen abgegangen, D. „Switzerland“ am 1. Mai in Antwerpen von Philadelphia angekommen. — Antwerpen-Boston-Dienst. D. „Chicago“ am 23. April in Antwerpen nach Boston abgegangen.